



Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren: BASE-Führerscheinprogramm

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Anträge auf Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, eines Ersatzführerscheins, eines internationalen Führerscheins, einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, auf Umtausch in den Kartenführerschein, auf Verlängerung von Fahrerlaubnissen, auf Erteilung einer Fahrlehr- und Fahrschülerlaubnis

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:
Landratsamt Donau-Ries
Pflegstr. 2
86609 Donauwörth
E-Mail: info@lra-donau-ries.de
Telefon: +49 (0) 906/74-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Donau-Ries
Pflegstr. 2
86609 Donauwörth
Telefon: +49 (0) 906/74-0
E-Mail: datenschutz@lra-donau-ries.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihren Antrag aus den unter 1. genannten Bereichen zu bearbeiten und mit Ihnen in Kontakt treten zu können.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV),
Straßenverkehrsgesetz (StVG),
Fahrlehrergesetz (FahrIG),
Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG),
Datenübermittlungsrichtlinien vom Kraftfahrtbundesamt (KBA),
Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA,
Bundesdruckerei (BDr)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben:

Kraftfahrt-Bundesamt (FAER, ZFER, RESPER),
Bundesdruckerei,
TÜV,

örtliches Melderegister oder Behördeninformationssystem
andere Fahrerlaubnisbehörden

Auftragsverarbeiter im Rahmen der Fernwartung des Fachverfahrens

Es erfolgt keine Übermittlung in ein Drittland, lediglich im Rahmen des § 31 Abs. 4 FeV

Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft): Löschung der Daten entsprechend § 61 StVG, soweit nicht die Löschrfristen n. Ziffer 4 anzuwenden sind (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)



- bei Tod: Nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)

6. - Angaben zur Probezeit: Ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)

- Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Fahreignungsregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V.m. § 29 StVG):

a) 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt.

b) 5 Jahre bei Entscheidungen bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung

c) 10 Jahre in allen übrigen Fällen

- Löschfunktion für personenbezogene Daten, die nicht gesetzlichen Fristen, sondern Empfehlungen bzw. zweckgebundenen spezifischen Fristen unterliegen:

a) Einzelperson und ihrer gesamten fahrerscheinrelevanten Daten

b) Vorgänge zu Personen über Datumsbereich oder anhand Vorgangsnummer

c) Begleitpersonen, Grafikdaten

d) Personendaten aus KBA Schnittstellendateien

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 DSGVO zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungs-Verordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA)